

S A T Z U N G

Sportclub 1960 Dombach e.V.

§ 1

NAME UND SITZ

Der 1960 gegründete Verein führt den Namen:

„SPORTCLUB 1960 DOMBACH e.V.“

Er hat seinen Sitz in Bad Camberg-Dombach und ist beim Amtsgericht Limburg/Lahn im Vereinsregister eingetragen unter der Nummer VR 262.

§ 2

ZWECK UND AUFGABEN

- 1.) Der Sportclub 1960 Dombach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist: durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten, körperlich und sittlich zu kräftigen.

- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, gültig ab 1. Januar 2007, ist es zulässig, dass Vorstandsmitglieder, Platzwart usw. eine jährliche Aufwandsentschädigung gem. Gesetzestext von derzeit 720,00 Euro erhalten können. Dieser Beschluss wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 5. Juni 2009 gefasst. Er sieht vor, dass dieser steuerfreie Betrag dem oben genannten Personenkreis ab 1. Januar 2008 gewährt werden kann.

- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5.) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Landessportbundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder (passive, aktive)
 - b) Ehrenmitglieder
- 2.) Mitglied kann jeder werden, der die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.
- 3.) Zu Ehrenmitgliedern können von der ordentlichen Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 15 Jahre Mitglied des Vereins sind.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- 4.) Die Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes e.V.
- 5.) **Datenschutzklausel:** Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitschrift oder Festbüchern sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich auf dem Formblatt „Beitrittserklärung“ zu beantragen ist, entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand. Die Aufnahme kann von diesem ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist. Jugendliche unter 18 Jahren müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes einholen und haben sich bei aktiver Tätigkeit auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1.) durch Austritt, der nur schriftlich jederzeit zu einem Monatsende zulässig ist,
- 2.) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
- 3.) durch Ausschluss (siehe § 10, Abs. 2).

§ 7

Mitgliedschaftsrechte

- 1.) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr erreicht haben, sind sie auch wählbar.
- 2.) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines Abteilungsleiters, Trainers/Übungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
- 3.) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seiner finanziellen Verpflichtung im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1.) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- 2.) den Anordnungen der Vereinsorgane in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
- 3.) die Mitgliedsbeiträge sind – sofern keine Abbuchung mittels SEPA-Lastschriftmandat erfolgt – nach Aufforderung durch den Verein binnen drei Monaten zu bezahlen,
- 4.) das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung festgesetzt. Auf der Homepage www.scdombach.de werden die aktuellen Mitgliedsbeiträge unter dem Link „Mitgliedschaft und Beiträge“ veröffentlicht. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 10

Strafen

- 1.) Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung
 - b) Verweis
- 2.) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins

Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von 4/5 des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach

Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand (§ 12)
- 2.) die Mitgliederversammlung (§ 13)

§ 12

Vorstand

- 1.)
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) 1. Kassierer/in
 - d) 2. Kassierer/in
 - e) 1. Schriftführer/in
 - f) 2. Schriftführer/in
 - g) Jugendwart/in
 - h) Spielausschussvorsitzende/r Frauen (Frauenwart)
 - i) Spielausschussvorsitzende/r Herren (Herrenwart)
 - j) Wirtschaftsausschussvorsitzende/r
- 2.) Zur Vertretung des Vereins sind nur der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, in Gesamtvertretung befugt.
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- 4.) Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Leitung des Vereins,
 - b) die Aufstellung einer Geschäftsordnung und Erlass von Anordnungen über besondere Einrichtungen des Vereins,
 - c) die Durchführung der im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) die Aufstellung von Voranschlägen,

- f) Beschlussfassung über die zur Erfüllung von Verpflichtungen des Vereins nötigen Ausgaben und ggf. Aufnahme von Darlehen. Die Aufnahme von Darlehen durch den Vorstand ist möglich; ebenso eine Veräußerung von Vereinsvermögen,
 - g) Wahrnehmung der Geschäfte, die dem Verein durch Gesetze und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden,
 - h) die Ausstellung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Verein dritten Personen gegenüber binden. Die Willenserklärungen und Zeichnung für den Verein muss durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, erfolgen wenn sie Dritten gegenüber Rechtsverbindlichkeit haben soll. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die Zeichnenden zu dem Namen des Vereins ihre Namensunterschrift und das Vereinssiegel beifügen.
- 5.) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens 2 Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Die Vorstandsmitglieder können Anträge auf Beratung einzelner Gegenstände stellen. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, als es die Geschäfte des Vereins erfordern. Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn es durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichzeit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes werden durch den Schriftführer aufgenommen. Die Niederschrift muss in der nächsten Sitzung durch den Vorstand genehmigt und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschrieben werden.
- 6.) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 13

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich statt und soll im Januar/Februar einberufen werden. Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinskasten und auf der Vereinshomepage mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen. Darüber hinaus soll eine Ankündigung in der Lokalpresse erfolgen. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des/der Kassierers/Kassiererin und des restlichen Vorstandes,
 - d) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 3.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar wie unter § 13, Abs. 2 angegeben.
- 4.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder und dürfen nur von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden (nur Mitglieder) dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die der Mitgliederversammlung nicht beiwohnen, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, durch die Versammlung zu wählen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Die Gültigkeit der Wahlen ist vom Wahlausschuss ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu geben bzw. diesem zu bestätigen. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14

Spielausschuss

Dem Spielausschuss (Herren, Frauen) obliegen die spieltechnischen Angelegenheiten des Vereins. Der/die Vorsitzende des Spielausschusses (Herren, Frauen) ist – wie auch der Jugendwart - Mitglied des Vorstandes und wird wie alle übrigen Vorstandsmitglieder von der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 15

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 16

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 17

Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden bei Bedarf nach einzelnen Sportarten in den einzelnen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird vom Abteilungsleiter der betreffenden Sportart, der alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet. Dem jeweiligen Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. In dieser Funktion gehört der Abteilungsleiter dem Vorstand an. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen, ohne dass diese von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden müssen.

§ 18

Ehrungen

Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und/oder den Verein erworben haben, können nach Vorschlag auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf den § 4, Abs. 3 dieser Satzung.

Mitglieder, die mindestens 25 Jahre (bzw. 40, 50 und mehr Jahre) dem Verein passiv angehören, werden im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder einem anderen passenden Anlass geehrt; ebenso Mitglieder, die auf eine lange aktive Zeit im Verein zurückblicken können. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand kann durch Beschluss erteilte Ehrungen wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

§ 19

Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Camberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Stadtteil Dombach zu verwenden hat.

*Die Neufassung der Satzung erfolgte nach Beschluss
der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. März 2016.*

Reinhold Uhrig, 1. Vorsitzender _____

Helmut Griesand, 2. Vorsitzender _____

Brigitte Eisel, 1. KassiererIn _____

Thorsten Kaiser, 2. Kassierer _____

Andreas Gangl, 1. Schriftführer _____

Sabine Heimbürger, 2. SchriftführerIn _____

Thomas Goldberg, Jugendwart _____

Stephanie Weil, Frauenwartin _____

Philipp Kundermann, Herrenwart _____

Heinz Frömming, Wirtschaftsausschussvors. _____